



Herzlich willkommen zur Pressekonferenz

Der neue Pflegebegriff und die Pflegereform ab 2017

15. Dezember 2016, Berlin

Der neue Pflegebegriff ab 2017 – Was ändert sich für Versicherte?

Dr. Peter Pick, Geschäftsführer MDS

MDS MEDIZINISCHER DIENST
DES SPITZENVERBANDES
BUND DER KRANKENKASSEN

Was ändert sich durch den neuen Pflegebegriff?

- Das neue Begutachtungsverfahren erfasst die verschiedenen Dimensionen der Pflegebedürftigkeit. Dies führt zu einer gerechteren Einstufung der Pflegebedürftigen.
- Menschen mit Demenz und anderen gerontopsychiatrischen Einschränkungen werden umfassender eingestuft und erhalten damit einen besseren Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung (z.B. Pflegeberatung, Entlastung, Hilfsmittel)
- Auch Menschen mit einem hohen krankheitsbedingten Pflegebedarf, wie Dialysepatienten oder beatmungspflichtige Patienten und Kinder, werden besser eingestuft.

Vorteile der neuen Begutachtung

- Mehr Menschen werden - insbesondere durch den neuen Pflegegrad 1 - Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben.
- Mehr Menschen werden in höhere Pflegegrade gelangen.
- Die Versicherten erhalten insgesamt verbesserte Leistungen (z.B. höhere Leistungsbeiträge, Betreuungs- und Entlastungsleistungen, einfacherer Zugang zu Hilfsmitteln u.a.).
- Durch den ressourcenorientierten Ansatz werden Empfehlungen zur Prävention, Rehabilitation sowie zur Heil- und Hilfsmittelversorgung besser ermöglicht.

Die Überleitung vom alten in das neue System

- Alle Leistungsempfänger der Pflegeversicherung werden nach einer Überleitungsregel in die neuen Pflegegrade übergeleitet. Sie müssen dazu keinen Antrag stellen und nicht neu begutachtet werden.
- Für die Leistungsempfänger ist ein umfassender Schutz des Besitzstandes vorgesehen: Niemand wird schlechter gestellt.
- Es gilt lebenslanger Bestandsschutz: Kein bisher Pflegebedürftiger kann durch Neubegutachtung schlechter gestellt werden. Einzige Ausnahme: Pflegebedürftigkeit liegt nicht mehr vor.
- Die Überleitungsregel führt bei einem Großteil der Leistungsempfänger zu einem erhöhten Leistungsanspruch.

Überleitungsregelungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes

Gültiges Verfahren		wird übergeleitet in	Pflegegrad
Keine Pflegestufe	mit EA*	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	ohne EA	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	mit EA	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	ohne EA	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	mit EA	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	ohne EA	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	mit EA	→	Pflegegrad 5
Härtefälle		→	Pflegegrad 5

*EA: eingeschränkte Alltagskompetenz

Wer wird wann wie begutachtet?

- Alle Versicherten, die bis einschließlich zum 31. Dezember einen Antrag auf Leistungen bei der Pflegekasse stellen, werden nach dem bisherigen, alten Begutachtungsverfahren ggf. auch im neuen Jahr begutachtet. Danach werden sie nach der Überleitungsregel in den jeweiligen Pflegegrad übergeleitet.
- Pflegebedürftige Menschen, die ab dem 1. Januar 2017 einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung stellen, werden nach dem neuen Begutachtungsverfahren begutachtet und einem Pflegegrad zugeordnet.

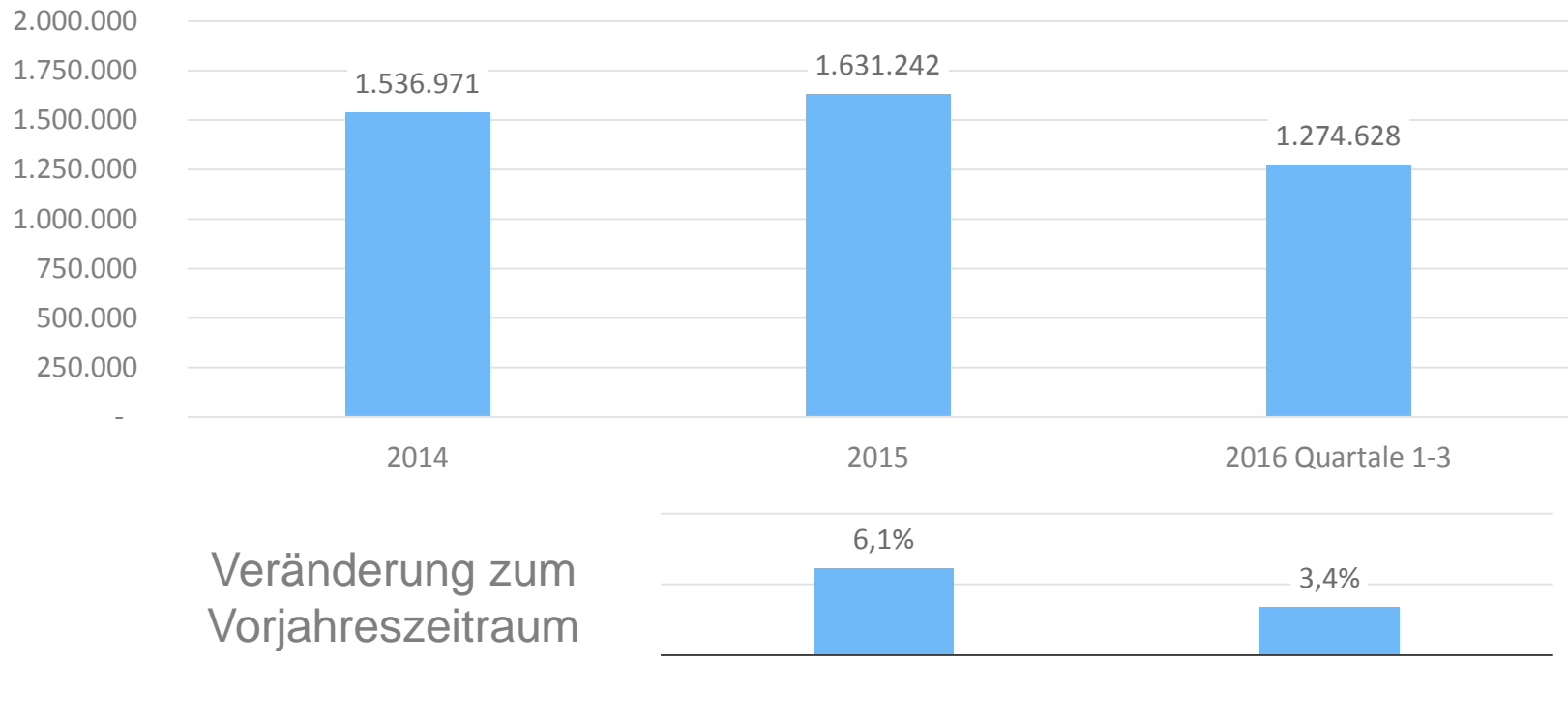
Wer sollte einen Antrag stellen?

- Im alten Jahr sollten Personen einen Antrag auf Pflegeleistungen stellen,
 - die aktuell pflegebedürftig geworden sind bzw.
 - deren Pflegezustand sich aktuell deutlich verschlechtert hat.
- Alle anderen Personen sollten einen Antrag auf Pflegeleistungen erst im neuen Jahr stellen. Dies gilt insbesondere
 - für Versicherte, die neu in den Leistungsbezug - insbesondere in den Pflegegrad 1 - kommen und
 - für Pflegebedürftige, die eine Einstufung oberhalb des übergeleiteten Pflegegrads erwarten.

Wie haben sich die Medizinischen Dienste auf den Systemumstieg vorbereitet?

- Erarbeitung und Fertigstellung der Begutachtungs-Richtlinien
- Schulung der Gutachterinnen und Gutachter
- Entwicklung und Erprobung einer neuen Begutachtungssoftware
- Personelle Vorbereitungen in den MDK

Entwicklung der Pflegebegutachtungen in den MDK



Informationen für Versicherte

www.pflegebegutachtung.de

MDS MEDIZINISCHER DIENST
DES SPITZENVERBANDES
BUND DER KRANKENKASSEN

MDK MEDIZINISCHER DIENST
DER KRANKENVERSICHERUNG

mdk.de
mds-ev.de

Versicherte Experten Downloads & Links Presse Kontakt

Suche 🔍

Informationsportal der Medizinischen Dienste zur Pflegebegutachtung ab 2017



 **Versicherte**

- Informationen zur Pflegebegutachtung
- Checkliste für den MDK-Besuch
- Fragen und Antworten

 **Experten**

- Fachinformation zur Pflegebegutachtung
- Begutachtungs-Richtlinien - gültig ab 1. Januar 2017

 **Downloads & Links**

- Fragen und Antworten zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Fachinformation - Das neue Begutachtungsinstrument in der Sozialen Pflegeversicherung
- Flyer - Informationen zur Pflegebegutachtung
- Begutachtung-Richtlinien - gültig ab 1. Januar 2017